



Gemeindeamt

STANZ bei Landeck

6500 Stanz b. Ldk. / Bezirk Landeck / Tirol

Telefon 05442/64237 Fax 05442/642374 e-mail gemeinde@stanz.tirol.gv.at

20.12.2006

K U N D M A C H U N G

In der Gemeinderatssitzung am Dienstag den 19.12.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst, bzw. folgende Punkte behandelt:

- ** Dringlichkeitsantrag von Bgm. Miemelauer den Punkt „Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Wohn- u. Pflegeheim Grins und Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Wohn- u. Pflegeheim Grins“ nachträglich auf die Tagesordnung Pkt. 3a) zu nehmen. Der Gemeinderat beschließt dies einstimmig.
- 1) Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung wird einstimmig genehmigt.
 - 2) Der Haushaltsplan der Gemeinde Stanz für das Jahr 2007 und der Mittelfristige Finanzplan 2008-2010 – MFP – werden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

ORDENTLICHER HAUSHALT

Gruppe	Namentliche Bezeichnung der Gruppe	EINNAHMEN 2007	AUSGABEN 2007
0	Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung	€ 12.800,00	€ 120.600,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	€ 6.500,00	€ 29.800,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport, Wissenschaft	€ 51.000,00	€ 182.800,00
3	Kunst, Kultur, Kultus	€ 38.500,00	€ 112.400,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	€ 3.100,00	€ 55.200,00
5	Gesundheit	€ 1.900,00	€ 60.900,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	€ 44.900,00	€ 91.400,00
7	Wirtschaftsförderung	€ -	€ 1.800,00
8	Dienstleistungen	€ 130.000,00	€ 148.800,00
9	Finanzwirtschaft (ohne Rechn.-Überschuss Vj.)	€ 502.000,00	€ 25.000,00
S u m m e		€ 790.700,00	€ 828.700,00
9	Rechnungsüberschuss Vorjahr	€ 38.000,00	
G E S A M T H A U S H A L T O. H.		€ 828.700,00	€ 828.700,00
AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT			
Gruppe	Namentliche Bezeichnung der Gruppe	EINNAHMEN 2007	AUSGABEN 2007
G E S A M T H A U S H A L T A. O. H.		€ -	€ -
GESAMTHAUSHALT O.H. + A.O.H.		€ 828.700,00	€ 828.700,00

- 3) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die neue Satzung für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:

Der Gemeinderat der Gemeinde Stanz hat in seiner Sitzung vom 19.12.2006 für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit folgende Satzung beschlossen:

1. Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:

Die für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Abfallwirtschaft bestimmten Einrichtungen der Gemeinde werden als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet.

2. Aufgaben der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:

- 2.1 *Die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit haben die der Gemeinde obliegenden Aufgaben der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Abfallwirtschaft wahrzunehmen.*
- 2.2 *Die Aufgaben sind planmäßig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen.*
- 2.3 *Wenigstens 50 v.H. der Produktionskosten sind durch Umsätze zu decken. Die Produktionskosten und Umsätze sind nach dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen - ESG 1995 zu ermitteln.*

3. Organisation der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:

- 3.1 *Der Bürgermeister leitet die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit.*
- 3.1.1 *Der Bürgermeister besorgt die Geschäftsführung der Betriebe. Er kann die Geschäftsführung der Betriebe Mitgliedern des Gemeinderates oder Gemeindebediensteten übertragen. Die Mitglieder des Gemeinderates oder Gemeindebediensteten sind verpflichtet, die ihnen vom Bürgermeister übertragenen Geschäfte nach seinen Anordnungen mitverantwortlich zu besorgen.*
- 3.1.2 *Dem Gemeinderat sind die Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten und die Überwachung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit vorbehalten.*
- 3.1.3 *Der Bürgermeister vertritt in den Angelegenheiten der Betriebe die Gemeinde nach außen. Urkunden, mit denen in den Angelegenheiten der Betriebe die Gemeinde privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Bürgermeister, soweit Entscheidungen des Gemeinderates zugrunde liegen, gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des Gemeinderates anzuführen. Über die Be-rechtigung zur Unterfertigung von Geschäftsstücken, in Angelegenheiten der Betriebe durch Gemeindebedienstete, entscheidet der Bürgermeister.*
- 3.1.4 *Dem Bürgermeister stehen das Anweisungsrecht und die Dienstaufsicht über alle für die Betriebe und in den Betrieben tätigen Gemeindebediensteten zu.*
- 3.2 *Der Gemeinderat setzt den Voranschlag fest, beschließt über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen, genehmigt den Rechnungsabschluss, beschließt Vorgänge, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, vergibt Aufträge, deren Volumen ziffernmäßig 5 v.H. der im ordentlichen Voranschlag veranschlagten Betriebsausgaben, überschreiten.*
- 4. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen:**
- 4.1 *Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen haben sich insbesondere an den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) und des fünften Abschnitts des ersten Teiles der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (Gemeindehaushalt) zu orientieren.*
- 4.2 *Die Wirtschaftsführung hat sich in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht am Vorbild der Wirtschaftsführung einer Kapitalgesellschaft zu orientieren.*

- 4.3 *Das externe Rechnungswesen hat insbesondere eine Vermögens- und Schuldenrechnung nach Maßgabe des §16 Abs. 1 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung zu enthalten.*
- 4.4 *Das interne Rechnungswesen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung nach Maßgabe der Richtlinien zur Erstellung von Kostenrechnungen für Gemeinden des österreichischen Städtebundes und des österreichischen Gemeindebundes und eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellte Gebührenkalkulation umfassen.*

3a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig

a) Die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Grins wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3) wird der letzte Satz „Neu- und Erweiterungsbauten sind einer ergänzenden Vereinbarung vorbehalten.“ aufgehoben.

Die Absätze 5) und 6) werden neu hinzugefügt, die lauten:

5) die Aufgabe hat, das bestehende Wohn- und Pflegeheim „St. Josef“ in Grins mit einem Zu- und Umbau zu erweitern;

6) die Aufgabe hat, im Auftragsfalle die Leistungen für kranke und behinderte Menschen für den „Sozial- und Gesundheitssprengel „St. Josef“ Grins“ zu übernehmen.

b) Die Satzung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Grins wird wie folgt geändert:

Der § 5 „Aufbringung der Mittel“ wird aufgehoben und neu geregelt.

**§ 5
Aufbringung der Mittel**

(1) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Aufwand des Gemeindeverbandes ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden jährlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen.

(2) Von den verbandsangehörigen Gemeinden sind Investitionsbeiträge nach folgendem Schlüssel zu leisten:

<i>Gemeinde Galtür</i>	<i>8,57 %</i>
<i>Gemeinde Grins</i>	<i>11,43 %</i>
<i>Gemeinde Ischgl</i>	<i>14,29 %</i>
<i>Gemeinde Kappl</i>	<i>25,72 %</i>
<i>Gemeinde Pians</i>	<i>8,57 %</i>
<i>Gemeinde See</i>	<i>8,57 %</i>
<i>Gemeinde Stanz</i>	<i>5,71 %</i>
<i>Gemeinde Strengen</i>	<i>11,43 %</i>
<i>Gemeinde Tobadill</i>	<i>5,71 %</i>

(3) Die Schuldendienstbeiträge für das Wohn- und Pflegeheim St. Josef errechnen sich aus der Verzinsung und Rückzahlung für alle bisherigen Darlehen des Gemeindeverbandes sowie für die neu aufzunehmenden Darlehen abzüglich der von den Fremdgemeinden eingenommenen Investitionsbeiträge zu 50 %. Der jährliche Schuldendienstbeitrag ist auf die einzelnen Verbandsgemeinden nach den von ihnen belegten Bettentage aufzuteilen.

Der jährliche Schuldendienst (Verzinsung und Rückzahlung) für das Haus Maultasch für alle hierfür aufgenommenen/aufzunehmenden Darlehen ist von den Verbandsgemeinden nach dem im Abs. (2) festgesetzten Verhältnis aufzuteilen.

(4) Der Betrieb der Einrichtungen des Verbandes ist soweit als möglich kostendeckend zu führen. Sofern die Einhebung eines Betriebsbeitrages erforderlich wird, ist dieser im Verhältnis der im Haushaltsjahr erzielten Belegstage aufzuteilen.

(5) Für die Schuldendienst- und Betriebsbeiträge gilt hinsichtlich der Zahlungspflicht: Zahlungspflichtig sind jene Verbandsgemeinden, in denen die Bewohner unmittelbar vor ihrer Aufnahme ihren Hauptwohnsitz hatten bzw. jene Gemeinden, die die Bewohner zur Aufnahme vorgeschlagen haben. Gemeindebürger aus Verbandsgemeinden, die bei Antragstellung um Heimaufnahme den Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde nur wegen ihrer Betreuungsbedürftigkeit begründen und dort von nahen Angehörigen oder in einem Haus mit „Betreutem Wohnen“ betreut wurden, werden nur dann der betroffenen Verbandsgemeinde zugeordnet, wenn die betroffene Person nicht länger als drei Jahre nicht mehr den Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde hatte. Bewohner, die vom Haus Maultasch in das Wohn- und Pflegeheim St. Josef übersiedeln, bleiben Bewohner der einzelnen Verbands- oder Fremdgemeinden, aus denen sie vor ihrer Aufnahme kamen.

(6) Nach Möglichkeit ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden, die von den einzelnen Verbandsgemeinden nach dem im Abs. 2 festgesetzten Verhältnis aufzubringen ist.

(7) Ein sich aus den Absätzen (2), (3) und (4) ergebender Überschuss ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem dort vorgesehenen Aufteilungsschlüssel zu verrechnen.

Die bisherige Regelung im § 7 (Altenheimaufnahme) wird zur Gänze aufgehoben und neu formuliert.

§ 7

Aufnahmen und Bettenbelegung

(1) Grundsätzlich sind Aufnahmebewerbungen von Gemeindebürgern aus den Verbandsgemeinden zu bevorzugen. Sollten mehrere Ansuchen um Aufnahme aus den Verbandsgemeinden vorliegen, ist bei Freiwerden eines Heimplatzes oder einer

Wohnung jener Verbandsgemeinde der Vorzug zu geben, die nach ihrem Bettenschlüssel den geringsten prozentuellen Anteil an Belegung hat.

(2) Sollten die Heimplätze oder Wohnungen mit Bewohnern aus den Verbandsgemeinden nicht voll ausgelastet werden, können auch Bewohner aus Fremdgemeinden aufgenommen werden.

(3) Über Ansuchen um Aufnahme entscheidet die Heimleitung im Einvernehmen mit dem Verbandsobmann.

- 4) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, im Zuge der Tiroler Obstpflanzungsaktion 2006 einen Beitrag (1/3) von € 564,00 zu leisten. Für Stanz wurden 94 Stück angekauft. Die Kosten wurden gedrittelt – 1/3 Land, 1/3 Gemeinde, 1/3 Obstbauer.
- 5) Anträge, Anfragen und Allfälliges:
- a) Bericht des Bürgermeisters über:
 - ** Reparatur Straßenbeleuchtung Gassli
 - ** Erstellung Beleuchtung Kirchenvorplatz
 - ** Neugestaltung Kinderspielplatz – erste Arbeitssitzung
 - ** Antrag auf Umwidmung der Gp. 794/1 im Stampfle
 - b) Anfragen bezüglich:
 - ** Abwicklung von Beerdigungen – diverse Anschaffungen;
 - c) Anträge:
 - ** --

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

(Alois Miemelauer)

Abgenommen am: